

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 18

Berlin, den 1. Mai 1931

2. Jahrgang

Soll die Finanznot der Gemeinden auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen werden?

Der preußische Finanz- und der preußische Innenminister haben unter dem 27. März 1931 einen Rundschreiben an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte, an die Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtet, der außerordentlich einschneidende Vorschriften für die preußischen Kommunen sowie die Arbeiter und Angestellten der Gemeindebetriebe und -verwaltungen enthält. Es ist sehr bedauerlich, daß der Erlaß erst in diesen Tagen der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, und der Gesamt-Verband so reichlich spät davon Kenntnis erhält.

Der Erlaß, welcher sich mit der Realsteuersperre, der Realsteuerenkung und der Derkoppelung der Realsteuer mit der Bier- und Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 beschäftigt, bezeichnet sich selbst als Noterlaß und will der Schwierigkeit des Haushaltsausgleichs dadurch Rechnung tragen, daß er bei dringenden Haushaltskapiteln, selbst bei Pflichtausgaben der Gemeinden, erhebliche Drosselungen in Vorschlag bringt. Derjenige Teil des Erlasses, welcher unter dem Titel „Personalerparnisse“ rangiert, hat folgenden Wortlaut:

„Eine nicht unbedeutende Ersparnis wird — abgesehen von den gesetzlichen und tariflichen Gehalts- und Lohnsenkungen und abgesehen von den Fällen, in denen auf Grund einer Besoldungsordnung Gehaltskürzungen vorgenommen oder vorgenommen werden — durch die Einführung einer Einstellungs- und Beförderungssperre für Beamte und Angestellte erreicht werden können. Bei Angestellten und Arbeitern würde darüber hinaus an sich eine Verminderung durch Entlassungen möglich sein. Da solche Maßnahmen bei dem gegenwärtigen Stand der Arbeitslosigkeit aufs äußerste unerwünscht wären, wird statt dessen eine Herabsetzung der Arbeitszeit bis auf etwa 40 Stunden in der Woche in Frage kommen. In diesen Fällen werden sich wesentliche Ersparnisse dadurch erzielen lassen, daß freiwillige Aufwendungen der Gemeinden für Ruhegehälter und -löhne der gemeindlichen Angestellten und Arbeiter auf das bei Reich und Staat geltende Maß herabgesetzt werden. Soweit in einzelnen Fällen die Haushaltsansätze für Unterstützungen für Vertretungskosten, Ueberstundenvergütungen, Reisefkosten, Fahrgeverstatungen innerhalb des Stadtgebiets u. dgl. über die Aufwendungen des Staates für die gleichen Zwecke hinausgehen, wird eine Angleichung erfolgen müssen.“

Bei den Beamten und Angestellten sollen also weitere Einsparungen über die Kürzung der Besoldung hinaus durch eine Einstellungs- und Beförderungssperre erreicht werden. Bedeutsam ist, daß die preußischen Minister den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahelegen, von der Entlassung von Arbeitern und Angestellten abzusehen und der Not der Gemeinden durch Arbeitszeitverkürzungen bis zu 40 Stunden in der Woche beizukommen. Dieser Teil des Erlasses deckt sich mit der allgemeinen Gewerkschaftsauffassung und ist durch die ungeheure Finanznot der Gemeinden sowie durch das Heer der Erwerbslosen verständlich und darum wohl zu billigen. Unsere Lohnpolitik in den letzten Monaten war in Voraussicht dieser Notmaßnahmen bereits darauf abgestellt, die sogenannten Sicherungsklauseln zu schaffen, damit nicht durch sogenannten echten Lohnabbau und die Einkommensverminderung durch Arbeitszeitverkürzung eine völlig untragbare Belastung für die Gemeindearbeiter entsteht. Wir halten uns für verpflichtet, im Interesse des einzelnen Arbeiterhaushalts sowie der Kaufkraft des arbeitenden Volkes schon jetzt darauf hinzuweisen, daß eine Senkung bis auf 40 Wochenstunden ohne Lohnausgleich eine zu drakonische Maßnahme darstellt.

Mit aller Entschiedenheit müssen wir dagegen Front machen, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahegelegt wird, Er-

sparnisse dadurch zu erzielen, daß die Aufwendungen für Ruhegehälter und Ruhegehälter bei den Angestellten und Arbeitern herabgesetzt werden. Die Ruhegehälter der Angestellten und Arbeiter sind erdientes Recht und uns von den Arbeitgebern in den vorausgegangenen Jahren stets als Teil des Gesamtverdienstes bei der Bemessung der Lohnhöhe vorgerechnet worden. Gegen die Beschränkung der Ueberstunden brauchen Anstände unsererseits nicht erhoben zu werden, weil wir insbesondere in den letzten Monaten bereits durch tarifliche Vereinbarungen festgelegt haben, daß alle Ueberstunden in Fortfall kommen sollen und da, wo dies nicht möglich ist, dieselben abgefeiert werden müssen.

Nicht minder große Bedeutung müssen wir dem Kapitel „Wohlfahrtsausgaben“ beimessen, in dem folgendes gesagt ist:

„Die Nichtsätze werden — ohne daß eine schematische Herabsetzung aller Einzelrichtsätze um den gleichen Hundertsatz erfolgen müßte — doch dem gesunkenen Lebenshaltungsniveau angepaßt werden können. Wichtiger als die Nichtsätze selbst ist, was die Gemeinden als Gesamtausgabe je Partei der einzelnen Unterstützungsabteilungen leisten, d. h. die tatsächlichen Ausgaben je Partei, nicht nur an laufenden Vorunterstützungen, sondern auch an einmaligen Zusatzunterstützungen und Sachausgaben aller Art. Eine solche Feststellung ist für die Beurteilung des Wohlfahrtsausgaben unerlässlich. Fürsorgearbeiten können durch Einführung der Kurzarbeit (32 Wochenstunden) und durch Anwendung eines möglichst niedrigen Tarifes wesentlich verbilligt werden. Ersparnisse sind an vielen Stellen auch bei der Gesundheitsfürsorge für die tausend unterstützten Wohlfahrtsempfänger möglich, insbesondere bei der Krankenfürsorge. Die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für diesen Zweck übersteigen die entsprechenden Ausgaben der Krankenkassen oft in einem solchen Maße, daß der Unterschied nicht nur mit sachlichen Begründungen erklärt werden kann. Manche Gemeinden werden insofern von den Krankenkassen lernen können. Gewisse Ersparnismöglichkeiten werden auch bei den Zusatzunterstützungen für solche Erwerbslose vorliegen die noch von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betreut werden oder Krisenunterstützung erhalten. Eine Reihe von Gemeinden beschränkt sich schon jetzt darauf, diesem Personenkreis nur gelegentlich mit einmaligen Beihilfen, nicht aber mit laufenden Zusatzunterstützungen zu helfen.“

Der Erlaß folgt hier zunächst der allgemeinen Lohnabbauwelle, indem er den Abbau der Unterstützung für die ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen in Vorschlag bringt und den Fortfall laufender Zusatzunterstützung an besonders bedürftige Erwerbslose und Krisenunterstützte anregt. Es wird Aufgabe der Kommunalparlamente sein, den Kernsten der Armen so viel Unterstützung zu sichern, daß sie nicht völlig aus der Lebensbahn geworfen werden. Entschiedener Widerstand muß dem entgegengekehrt werden, daß die Wohlfahrtserwerbslosen künftig nur noch 32 Wochenstunden beschäftigt und ihnen für ihre Arbeit nur die niedrigsten Sätze gewährt werden sollen. Die Preußische Staatsregierung darf sich nicht darüber täuschen, daß die so starke Verminderung der Wochenstundenzahl für die beschäftigten Wohlfahrtserwerbslosen und dazu noch die Anwendung eines vielleicht an sich nicht zutreffenden aber außerordentlich niedrig liegenden Tarifvertrags eine hohe staatspolitische Gefahr in sich trägt. Arbeiten die Wohlfahrtserwerbslosen in den Gemeinden, dann muß ihre Wochenstundenzahl gleichbemessen sein mit der der Stammarbeiter und ihre Löhne müssen ihren Leistungen entsprechen. Wer die städtischen Betriebe nicht zu einem erhöhten Unruheherd machen will, muß dem Erlaß auch in diesem Punkt die Gefolgschaft verlagern.

Katastrophal ist auch das Kapitel „Hoch- und Tiefbau“. Lassen wir auch hier den Erlaß zunächst sprechen:

„Die Aufwendungen sind überall auf das der Haushalts- und Kassenlage entsprechende Maß zu droffen. Ausgaben der Gemeinden für Wohnungsbau über die hierfür aus dem Hausjinssteuerertrahmen zur Verfügung stehenden Mittel hinaus werden sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die Finanzlage einer Gemeinde verhältnismäßig noch günstig ist. Die Aufwendungen für Wegeunterhaltungen lassen sich in vielen Fällen schon dadurch senken, daß durch verkehrspolizeiliche Anordnungen die Zuanpruchnahme durch Kraftwagen ausgeschlossen oder erheblich eingeschränkt wird (z. B. Verbot für Lastkraftwagen bestimmter Art usw.). Für die Bemessung der Wegeunterhaltungsausgaben wird in Landkreisen die Beteiligung am Kraftfahrzeugsteuerertrahmen einen gewissen Anhalt geben müssen.“

Was hier ausgesprochen ist, bedeutet nichts anderes, als die Straßen in Grund und Boden zu fahren oder nur notdürftig zu unterhalten, um sie dann ganz oder teilweise polizeilich zu sperren. Die Regierung muß sich darüber klar sein, daß dadurch die Verkehrssicherheit ganz erheblich herabgemindert und die Verkehrsmittel übermäßig beschädigt werden. Wir vertreten die Auffassung, daß gerade der Straßenbau und seine Unterhaltung mit zu den Teilen der öffentlichen Wirtschaft gehören, die zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beitragen können. Für den Ausbau der Landstraßen müssen auf dem Anleihewege Mittel beschafft werden, da diese Kapitalanlage kein zinsloses Geschäft darstellt. Die Mittel, welche die Kreise und Provinzen aus dem Kraftfahrzeugsteuerertrahmen erhalten, reichen ganz bestimmt nicht aus, um auch nur einen Teil der Landstraßen notdürftig zu erhalten.

Ebenso bedenklich ist, wenn der Erlaß in seinem Abschnitt 5 sagt, daß die Ausgaben für Kanalisation, Straßenreinigung und Müllabfuhr und dergleichen nur noch durch die von den Städten zu erhebenden Gebühren oder Beiträge gedeckt werden sollen, und daß Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln nur noch in Ausnahmefällen zu machen sind. Es ist Tatsache, daß die Kommunalparlamente bewilligungsmüde sind. Die Rechts- und Mittelparteien weigern sich, den Mittelstand und die besitzenden Schichten zu belasten, und mit Recht wenden sich die Linksparteien gegen eine weitere Belastung der Arbeitnehmerlichen. So kommt es dazu, daß notwendige Unterhaltungsbauten und Erneuerungen einfach liegen bleiben und dadurch Aufträge aus diesen Teilen der öffentlichen Wirtschaft in die Privatwirtschaft überhaupt nicht mehr gelangen. Das hat der Erlaß sicher nicht gewollt, aber das ist ganz bestimmt eine Folge-

erscheinung. Wenn ferner in dem gleichen Abschnitt gesagt ist, daß die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe überall zur Entlastung des gemeindlichen Haushalts herangezogen werden müssen, wie dies mit der Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Betriebswirtschaft in Einklang zu bringen ist, so stehen wir auch hier vor einem Rätsel. Was nämlich aus den gemeindlichen Betrieben bereits in den letzten Jahren durch Arbeiterabbau, Unterlassung von Ergänzungs- und Erneuerungsbauten, Steigerung der Tarife und anderes mehr herauszuholen war, ist in der Tat in solchem Umfang geschehen, daß aus den Werken und ihren Arbeitnehmern weitere Beträge nicht mehr herausgepreßt werden können. Den Weg der Tarifierhöhungen zu beschreiten, würde der in ihren Anfängen steckengebliebenen Preisenkungsaktion geradezu ins Gesicht schlagen.

Die Tatsache der Herausgabe dieses Erlasses ist einmal das Zeichen höchster Not der Gemeinden und Städte, zum anderen vermittelt er uns die Erkenntnis, daß alle unsere Bemühungen und auch die der kommunalen Körperschaften und Organisationen auf Entschuldung der Städte durch Abnahme der großen Lasten für die Wohlfahrtserwerbslosen vor der Hand nicht eintreten wird. Immer mehr wird das Arbeitslosenheer zu einer staats- und kommunalpolitischen Gefahr. Die Arbeitslosigkeit wirft die sozialen und wirtschaftlichen Fortschritte, wenn sie noch eine kurze Zeit in diesem Umfange anhält, um mehr als ein Jahrzehnt zurück. Die Krise der kapitalistischen Wirtschaft wird auf dem Rücken der Arbeitnehmer und der öffentlichen Wirtschaft ausgetragen. Nicht nur unter den Arbeitslosen, sondern auch unter den in Arbeit befindlichen mehren sich von Tag zu Tag die Zeichen der Verzweiflung. Den einzigen Schutz gegen die antisozialen kapitalistischen Gewalttätigkeiten bieten die von der Krise auch hart betroffenen Gewerkschaften. Schon einmal in den letzten Jahren hat eine ähnliche starke Wirtschafts- und Finanzkrise die Gewerkschaften hart an den Abgrund gebracht. Es war die Zeit der Inflation. Damals haben die in den öffentlichen Betrieben tätigen Arbeitnehmer der Gewerkschaft trotz aller Not und aller Notverordnungen und Noterlasse die Treue und Gefolgschaft nicht versagt. Nur auf dem Wege der Erhaltung unseres Einflusses in Staat und Wirtschaft werden wir die Folgeerscheinung der Krise wieder beseitigen können. Die Bezirks- und Ortsverwaltungen des Verbandes sind von der Reichsabteilung Gemeindebetriebe und -verwaltungen mit den notwendigen Abwehrmaßnahmen betraut.

Georg Reuter.

Der Steuermann im Tonfilmkino nur ein akustisches Problem

Der Steuermann ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Auch die Dorfänger haben das Wort ergriffen und sich darüber beklagt, daß man ihnen auch noch das Amt des Steuermanns aufbürdete. Sie haben nur zu recht; denn der Dorfänger kann erstens nicht zugleich in Kabine und im Saal, mitten im Publikum sitzen, zweitens gibt die Steueranlage im Saal zu sehr viel Störungen Anlaß. Die Leitungen sind sehr empfindlich, und manchmal ist es auch schon vorgekommen, daß in der Loge des Steuermanns ein Unbefugter am Potentiometer gedreht hat und kein Mensch wußte, warum die Lautsprecher stumm blieben. Dies öfter ist es noch vorgekommen, daß von der letzten Dorfänger her der Potentiometer auf Null stand und der Dorfänger mit hochrotem Kopf die gesamte Apparatur von vorn bis hinten durchprobieren mußte, um dann erst zu bemerken, daß die Lautsprecher notgedrungen stumm waren, weil ihnen der Potentiometer das Lebenslicht ausgeblasen hatte. Andererseits versuchten die Theaterbesitzer naturgemäß diesen Posten des Steuermanns aus ihrem Ausgabenetat zu streichen bzw. gar nicht erst aufzunehmen; denn „vorher“ hatte ihnen keiner der Tonfilmfabrikanten und Apparaturlieferanten gesagt, daß ein Steuermann nötig wäre. Daß an diesem Platz (ebenso selbstverständlich) nicht ein kleiner Junge sitzen darf, sondern ein Mann, der Gefühl für Musik und Dynamik hat, war den Theaterbesitzern nur allzu schnell — obwohl man ihnen das Gegenteil nachsagte — zum Bewußtsein gekommen!

Aber wie gesagt, die leidige Lohnfrage, der knappe Etat hat es fertiggebracht, daß der Theaterbesitzer diesen Posten sparen wollte und die Arbeit einem anderen zuschob. Bei all dem Hin und Her und dem Streit zwischen Theaterbesitzer und Dorfänger, ob dieser zu Recht oder Unrecht auch noch den Steuermann spielen mußte, womöglich ohne Zuschlag, hat man bisher das wirkliche Grundübel ziemlich übersehen. Gewiß, die ersten Tonfilme hatten noch so etwas wohl nötig wie einen Steuermann,

aber nur aus technischen Gründen, die sowohl Aufnahme als Kopieren betrafen. Heute ist man doch etwas weiter gekommen: Die Ateliers liefern ausgezeichnete Filme und die Kopieranstalten ebenso gute Kopien, von wenigen Ausnahmen abgesehen natürlich. Auf jeden Fall ist das Problem des Steuermanns nicht so zu lösen, wie man es bisher vornahm. Die Arbeit des Steuermanns obliegt zum Teil dem Atelier, dem Produzenten. Er muß den Ausgleich, den der Steuermann schaffen sollte, schon in seiner leiserbereiten Kopie bieten, das kann der Theaterbesitzer für die erheblichen Leihmieten verlangen. Er kann auch verlangen, daß jede einzelne Szene im Film die richtige Akustik hat, die echte Tonkulisse zeigt. Dann erst kann der Theaterbesitzer auf den Steuermann in seinem Theater verzichten. Er darf dabei allerdings nicht in den größeren Fehler verfallen, seinen Saal so zu verwenden, wie er früher war, nämlich für den Tonfilm ungeeignet.

Die schlechte Akustik ist ein Fehler seines Saales, der sich früher beim stummen Film (und seiner Begleitung durch ein lebendiges Orchester) zwar genau so stark gezeigt hat, aber nicht so stark bemerkt wurde. Weil nämlich erwiesenermaßen die Musik eine längere Nachhallzeit vertragen kann, als Sprache. Und außerdem die abgerissenen Töne der Jazzmusik keinen Wert auf irgendeinen annehmbaren Nachhall legten. Kurz und gut: das Problem des Steuermanns ist tatsächlich ein rein akustisches Problem, nichts weiter. Vorausgesetzt, daß der Produzent dem Theaterbesitzer eine einwandfreie Tonfilmaufnahme liefert und der Theaterbesitzer seinen Saal für die Dorfänger dieser einwandfreien Kopie auch wirklich einen akustisch einwandfreien Saal stellt. Man ist heute in der akustischen Behandlung eines Tonfilmtheaters soweit gekommen, daß man den grundlegendsten Fehler erkannt hat, nämlich die erheblichen Unterschiede zwischen einem leeren und vollen Hause in bezug auf die Nachhallzeiten. Wir haben gehört, daß Musik längere Nachhallzeiten gebraucht

als die Dialoge des Sprechfilms, aber für beide gemeinsam ist die Tatsache, daß diese Zeiten erheblich anwachsen, wenn das Haus leer ist. Sie können so weit anwachsen, daß eine Verständlichkeit weder bei lauten noch leisen Stellen des Tonfilms möglich ist, also eine Verärgerung des Publikums eintreten muß. Dies ist aber gleichbedeutend mit Verlust der Besucher, der noch verschlimmert wird dadurch, daß er zur Konkurrenz geht und dort bleibt, auch wenn die Qualität der Tonwiedergabe ebenso schlecht oder nur geringfügig besser ist, als bei dem genannten Theater mit zu langen Nachhallwerten. Heute ist man, wie erwähnt, dazu gekommen, für jedes Confilmtheater sowohl bei leerem als bei vollem Hause ungefähr die gleichen Nachhallwerte zu verlangen. Die technischen Mittel dafür sind je nach Beschaffenheit des vorhandenen Raumes etwas abweichend zu wählen, im allgemeinen kann man aber dem idealen Standpunkt am nächsten kommen, wenn man die Bestuhlung als wesentlichsten Dämpfungsfaktor benützt. Denn auf die gleiche Dämpfung bei leerem oder vollem Hause geht es ja letzten Endes aus, wenn man die Nachhallzeiten besser ausgleichen will. Es würde zu weit führen, hier die Technik auszuführen, aber auf jeden Fall soll der Theaterbesitzer, dessen Saal schlechte Akustik aufweist, auch an die Bestuhlung denken, nicht an falscher Stelle sparen und nicht vor gepolsterten Sesseln zurückzucken. Sie sind neben ihrer Bequemlichkeit die besten Dämpfer, die besten Helfer des Theaterbesitzers im Kampf gegen eine schlechte Akustik, die das Publikum hinausjagt, auch wenn der Confilm noch so gut, noch so spannend, lustig oder traurig ist. (Kinetische Rundschau.)

Reichs- und Staatsarbeiter

Lohnregelung für die preußischen Staatsarbeiter. Bei den am 23. April im Preussischen Finanzministerium geführten Verhandlungen wurde nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Der Frauenzuschlag fällt weg, § 18 PVL wird gestrichen.
2. Die Grundlöhne der über 24 Jahre alten männlichen Lohnempfänger ermäßigen sich in allen Ortsklassen im Lohngebiet I in allen drei Lohngruppen um je 1 Pf.; im Lohngebiet 2 in den Lohngruppen I und II um je 2 Pf., in der Lohngruppe III um 1 Pf.; im Lohngebiet 3 in der Lohngruppe I um 3 Pf., in der Lohngruppe II um 2 Pf., in der Lohngruppe III um 1 Pf. — Die Grundlöhne der über 24 Jahre alten weiblichen Lohnempfänger ermäßigen sich in allen Ortsklassen und Lohngebieten in den Lohngruppen I und II um je 2 Pf., in der Lohngruppe III um je 1 Pf.
3. Die Grundlöhne der unter 24 Jahre alten Lohnempfänger ermäßigen sich entsprechend (AB. 2 und 3 zur Lohnliste I).
4. Die Lohnlisten II und III des PVL sind entsprechend neu zu berechnen.
5. Die Vereinbarung tritt mit dem 26. April 1931 in Kraft.
6. Die Vereinbarung gilt beiderseits unkündbar bis zum 31. Oktober 1931. Von da ab regelt sich die Kündigung nach § 43 Abs. 3 PVL.

Die Verhandlungen über die Herabsetzung der Arbeitszeit in den Kliniken und Universitätsinstituten werden in kürzester Frist erfolgen. Von der in Nummer 17 „Öffentlicher Dienst“ bekanntgegebenen Vereinbarung für die Reichsarbeiter sind die Organisationen wieder zurückgetreten, so daß also auch darüber noch eine Neuregelung erfolgen muß.

Keine Handwerkerentlassungen beim RWM. Mit Datum vom 15. Januar d. J. war von der allgemeinen Abteilung des Reichswehrministeriums eine Verfügung an die Wehrkreiskommandos sowie Wehrkreisverwaltungsämter ergangen, aus der hervorging, daß ein Abbau der Tischler und Stellmacher bei den Minenwerferkompanien vor sich gehen sollte. Nachdem diese Verfügung bekannt wurde, hat unsere Reichsabteilung B alles getan, um diese geplanten Entlassungen zu verhindern. Daraufhin sind zwei weitere Verfügungen vom Reichswehrministerium ergangen. Die erste Verfügung lautet:

„In Abänderung des Erlasses vom 16. Januar 1931 Nr. 230/31 Allg. I wird für die Minenwerferkompanien auch weiterhin ein eigener Schreiner oder Stellmacher zu Lasten des Kap. VIII A 2 Titel 31 bewilligt. Mittels des Geldbedarfs bis 15. April 1931 erbeten. — Anträge auf vermehrte Bewilligung von Schreiner- oder Stellmachern geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem Erlass vom 1. Juli 1930 Nr. 3434/30 Allg. I die zu Lasten des Kap. VIII A 2 Titel 31 bewilligten Schreiner oder Stellmacher in erster Linie für die Scheibenanfertigung bestimmt sind. Daneben sollen sie auch sonstige bei der Truppe vorkommende Schreiner- und Stellmacherarbeiten — z. B. auf den Bekleidungskammern — ausführen. Für diese Zwecke ist die Zahl der durch Erlass vom 16. Januar 1931 Nr. 230/31 Allg. I bewilligten Schreiner oder Stellmacher als ausreichend anzusehen. — Sind für einzelne Wirtschaftszweige — z. B. Unterhaltung der Kraftwagen, des Nachrichtenapparates — eigene Schreiner oder Stellmacher vorübergehend oder kündigt erforderlich, so sollen die Kosten für diese den einschlägigen Fonds zur Last. Nötigenfalls wäre die Bereitstellung der Geldmittel von den betr. Truppenteilen zu beantragen.

Bezüglich der Nachrichtenabteilungen wird auf den Erlass vom 3. März 1931 Nr. 120/31 Wehr. A Zn. 7. Ia hingewiesen.“

Da am Schluß dieser Verfügung auf einen Erlass vom 3. März 1931 Bezug genommen wird, lassen wir den Inhalt desselben folgen:

„Nachdem durch die angezogene Verfügung die Zahl der Schreiner zu Lasten des Kap. 2 Tit. 31 bei den Nachrichtenabteilungen auf einen Herabgesetzt worden ist, ist das Reichswehrministerium damit einverstanden, daß die Nachrichtenabteilungen ab 1. April 1931 = 3 Schreiner zu Lasten der ihnen bei Kap. 18 Tit. 34 und 19 Tit. 31 (bisher Tit. 35) überwiesenen Geldmittel belassen, und zwar bei Kap. 18 Tit. 34 = 1 Schreiner, bei Kap. 19 Tit. 31 = 2 Schreiner.“

Danach wird den Nachrichtenabteilungen die Weiterbeschäftigung von vier Schreibern zu Lasten der Kap. 2 Titel 31, Kap. 18 Titel 34 und Kap. 19 Titel 31 gestattet. Ein höherer Bedarf von solchen Arbeitskräften muß von der Truppe nachgewiesen und begründet werden. Bei den Minenwerferkompanien können auch mehr als ein Schreiner beschäftigt werden, falls dies von den betreffenden Kompanien begründet wird. Sollten in einzelnen Orten Fälle vorliegen, wo nicht nach diesen Anweisungen verfahren wird, bitten wir den Hauptbetriebsrat des Reichswehrministeriums bzw. unsere Reichsabteilung B davon benachrichtigen zu wollen.

Aus unserer Bewegung

Lohnschiedspruch des Zentralausschusses für die Gemeindearbeiter Thüringens. Der Zentralausschuß für die Gemeindearbeiter-Tariffachen fällt in seiner Sitzung am 24. April im Lohnstreit zwischen dem Tarifverband thüringischer Gemeinden und der Bezirksleitung unseres Gesamt-Verbandes einen Schiedspruch, wonach der Ecklohn ab 6. April 1931 um 5 Pf. die Stunde gesenkt wird. Bei Arbeitszeitverkürzungen unter 42 Stunden wöchentlich bleibt der vor dem 6. April 1931 gültige Lohn bestehen. Die neuen Löhne sind frühestens kündbar für die Lohnwoche, in die der 30. September 1931 fällt. Ueber die Annahme oder Ablehnung des Spruchs wird die Tariffkommission bzw. die Kollegenschaft in Thüringen selbst zu entscheiden haben.

RUNDSCHAU

Muffige Regierungskanzlei oder ein Blick in das Dritte Reich? Ein günstiger Wind flatterte uns ein Rundschreiben des Thüringischen Finanzministeriums zu, das einen Kommentar darstellt zu den Verfügungen über den Krankengeldzuschuß an die thüringischen Staatsarbeiter, das Krankenanstaltspersonal, die Theaterarbeiter und die Staatsangestellten. Im 3. Abschnitt wird auseinander gesetzt, daß vorgerückte Schwangerschaft und darauf folgende Entbindung keine Krankheit seien und deshalb „solche Fälle nach § 616 BGB. zu behandeln sind“. Dann folgt folgender, die volksparteiisch-nationalsozialistische Regierung Thüringens (das Rundschreiben ist datiert vom 31. März 1931, als Frick noch Minister war) kennzeichnenden Satz:

„Da nach § 616 BGB. die Lohn- oder Vergütungsfortzahlung davon abhängig ist, daß die Dienstverhinderung ohne Verschulden eingetreten ist, kann sie auch nur einer verheirateten Frau ohne weiteres zugestanden werden, während sie einer niederkommenden ledigen Frauensperson im allgemeinen zu versagen sein wird.“

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Schwangerschaft und Entbindung wird bei einer verheirateten Frau nicht als eigenes Verschulden angesehen. Das thüringische Staatsministerium ist also der Meinung, daß eine verheiratete Frau schuldblos, gegen ihren Willen geschwängert worden ist. Bei einer ledigen Frauensperson aber liegt auf alle Fälle ein Verschulden vor. — 2. Dieses Verschulden wird von der thüringischen Staatsregierung als ehrenrührig betrachtet, denn sonst würde man den Unterschied nicht machen können zwischen einer Frau und einer Frauensperson. — 3. Fällt aber das thüringische Staatsministerium den Geschlechtsverkehr bei un- oder verheirateten für ehrenrührig, dann gibt es nur zwei Möglichkeiten; entweder man verlangt von den Unverheirateten ein Keuschheitsgelübde, oder aber man stellt ihnen zur Verhütung der Schwangerschaft Präventivmittel zur Verfügung. — 4. Da das thüringische Staatsministerium bei un- oder verheirateten Frauen ein schuldhaftes Verhalten vorliegend betrachtet, wenn der Geschlechtsverkehr Folgen zeitigt, muß bei dem „Gerechtigkeitsgefühl“ des thüringischen Staatsministeriums angenommen werden, daß auch der Geschlechtsverkehr beim Mann als ehrenrührig angesehen wird. Unter diesen Umständen dürfte es angebracht sein, daß in jedem Fall nach dem Vater geforscht wird und dieser ebenfalls seiner wohlverdienten Strafe entgegengesührt wird.

Daß Spaß beiseite. Man weiß jetzt nicht, hat sich der finstere Geist des Mittelalters ausgerechnet in die Stadt Goethes geflüchtet oder erhält man hier einen Blick in das Dritte Reich der Hitler und Frick? Auf jeden Fall muß man aber dringend wünschen (wenn es nicht früher möglich ist), daß das thüringische Volk bei den nächsten Landtagswahlen seine Regierungsstuben gründlich ausfegt und auslüftet.

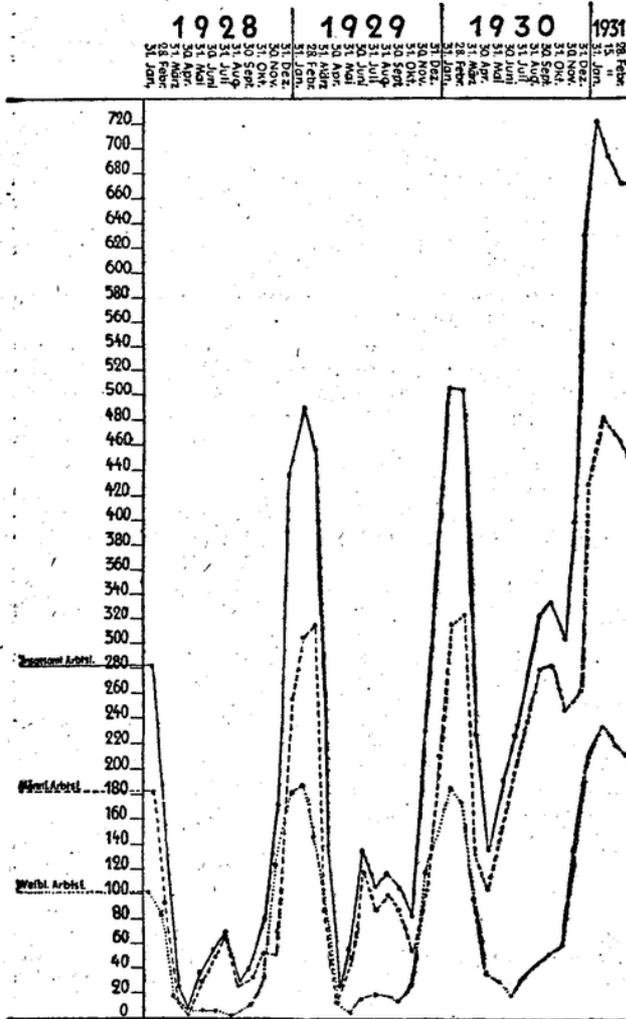
GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Der gärtnerische Arbeitsmarkt in Dresden

Dresden ist bereits seit mehr als 200 Jahren ein gärtnerisches Produktionszentrum, wurden doch schon 1720 dort mehr als 100 Gärtnereien gezählt. Heute werden die Dresdner Großbetriebe gern und durchaus zutreffend als Pflanzfabriken bezeichnet. Bei der Bedeutung der Dresdner Betriebe für unseren Beruf, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, wird auch eine Darstellung des dortigen Arbeitsmarktes allgemein interessieren, die von unserer Ortsverwaltung Dresden vor kurzem in einer zur Werbearbeit unserer Fachgruppe wieder vorzüglich geeigneten Sondernummer ihres „Mitteilungsblattes“ sowohl als Tabelle und auch als Kurve in Erscheinung gebracht wurde.

Es sind graufige Höhen, zu denen die Arbeitnehmer in Dresdens Gärtnereien nach meist nur sehr kurzer Tätigkeit, ins Elend der Arbeitslosigkeit, besonders in den letzten Jahren „empor“ klimmen mußten. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Folgende Bildkurve zeigt das noch deutlicher.



Im Anschluß an diese Darstellung der Arbeitslosigkeit bespricht das Werbeblatt die „Universal-Patentlösung“ auch der sächsischen Unternehmer, den Lohnabbau und die geheiligten Mittel zu diesem Zweck. Die gewerkschaftliche Solidarität ist es, die ein erfolgreiches Bestehen unserer Kämpfe gewährleisten gegen Lohnrück und die famose Politik unserer „Wirtschaftsführer“ im Sinne des Kapitalismus.

Auch wir stellen die große Frage:

„Wer mag jetzt den Frühlingstürmen noch ruhig zusehen und stillstehen, wenn die Gewerkschafter zum Sammeln rufen? Und wer wollte nicht mitwerben und klären, wo noch Schwanken und Unklarheit ist? Herbei! Stärkt die Reihen!“

	1928			1929			1930			1931		
	Mon.	Woch.	Zus.									
31. Jan.	181	102	283	305	185	490	325	182	507	490	232	722
28. Febr.	93	81	174	315	145	460	331	172	503	459	211	670
31. März	11	14	25	84	82	166	130	96	226	—	—	—
30. April	2	4	6	12	11	23	100	35	135	—	—	—
31. Mai	30	5	35	47	7	54	159	30	189	—	—	—
30. Juni	48	5	53	116	16	132	203	19	222	—	—	—
31. Juli	67	2	69	87	19	106	247	32	279	—	—	—
31. Aug.	25	4	29	99	18	117	279	42	321	—	—	—
30. Sept.	31	8	39	87	15	102	281	50	331	—	—	—
31. Okt.	53	26	79	54	28	82	243	57	300	—	—	—
30. Nov.	50	122	172	102	127	229	260	138	398	—	—	—
31. Dez.	253	182	435	—	—	—	438	201	639	—	—	—

Öffentliche Gärten

Gartenbaubeamte im Wandel der Zeiten. Ueber dieses Thema bringt die „Beamten-Gewerkschaft“ — bekanntlich auch ein Organ unseres „Gesamt-Verbandes“ — einen ausführlichen Aufsatz in Nr. 8, der zur Werbung für die gewerkschaftliche Organisation in diesen Kreisen recht gut geeignet ist. Wir empfehlen, überall wo sich Gelegenheit zu solcher Werbung bietet, dieses Blatt von den Ortsverwaltungen anzufordern. Es ist wohl die Feststellung erwähnenswert, daß bei der letzten Befolungsregelung 1927/28 die Garteninspektoren, Techniker und Meister, die Ober- und Reviergärtner offensichtlich unterbewertet wurden. Diese Maßnahmen wirken sich aber auch weiter auf die nachfolgenden Angestelltengruppen und die Lohnempfänger aus. Der Artikel schließt: „Wenn auch nicht alles Versäumte gleich nachgeholt werden kann, so besteht doch jetzt die Möglichkeit, durch Zusammenschluß im Gesamt-Verband die wirtschaftliche und soziale Lage der Gartenbaubeamten und -angestellten zu bessern bzw. die Angriffe auf die Lebenshaltung dieser Berufsgruppen abzuwehren. Aus den Fehlern der Vergangenheit müssen wir für die Zukunft lernen.“

Gärtnerische Rundschau

Ein Auftreten der geprüften Obergärtner in Württemberg. Zum Sonntag, dem 12. April, war in Stuttgart eine Zusammenkunft des Reichsbundes geprüfter Obergärtner einberufen; als Vertrauensmann betätigte sich ein Gartenmeister Bönsch, Tübingen. Von den Versammelten waren mehr als die Hälfte selbständig oder Gärtneröhne. Der Vortrag des Gartenmeisters Bönsch war äußerst dürftig, trotzdem er vollständig abgelesen wurde. In der Aussprache kamen sichtlich einige Wünsche auf Gründung einer Vereinigung der geprüften Gartenmeister in Württemberg zum Ausdruck. Zwei unserer Kollegen bezeichneten aber die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen unter den derzeitigen Zeitverhältnissen als zuerst notwendig und wiesen das Abwegige einer bloßen idealen Standesvereinigung nach. Es sei unmöglich, in einer Vereinigung die verschiedenen Interessen selbständiger und angestellter Gartenmeister zu vertreten. Diese Auffassung wurde auch von einem Gärtnerohn gebilligt, der erklärte, der selbständige Gartenmeister müsse sich dem Reichsverband des deutschen Gartenbaues anschließen, und wer als Obergärtner oder Privatgärtner tätig sei, gehöre in den Verband der Gärtner. Damit war der schwache Eindruck des Referenten fast vollständig verwischt. Nur 6 von 22 Einzelmitgliedern dieses Reichsbundes erklärten sich für die Gründung einer Vereinigung. Weitere Aussprachen ergaben die völlige Ahnungslosigkeit dieser Herren in allen Lohn-, Tarif- und Arbeitsrechtsfragen. Das erklärt ihr Tun und Lassen, entschuldigt es aber nicht. Arnold.

Die gefährliche Bodenfräse. In Ergänzung der Notiz in Nr. 7 ist mitzuteilen, daß nun auch die Siemens und Halske AG., Berlin, Schutzvorrichtungen an den von ihr hergestellten Fräsen angebracht hat, die den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau- und Friedhofsgenossenschaft entsprechen. Diese Vorrichtungen sind an den Fräsen, die vom 15. April ab geliefert werden, angebracht, werden aber auch zu den Fräsen, die vom 24. Februar d. J. ab geliefert wurden, kostenlos nachgeliefert. Es liegt auch im eigenen Interesse unserer Kollegen, wenn sie überall dort, wo der Arbeitgeber es bisher versäumt, jetzt darauf dringen, daß an jeder Fräse die Schutzvorrichtungen angebracht werden. Fälle, in denen Arbeitgeber das unterlassen, sind umgehend der Gartenbau- und Friedhofsgenossenschaft in Kassel zu melden.